

Volksanwalt Mag. Hilmar Kabas

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ - Ausstrahlung vom 16.6.2007

Wird behindertem Buben Besuch von geeigneter Sonderschule unmöglich gemacht?

Wird einem schwer behinderten 7-jährigen Buben aus Wien der Besuch einer nahe gelegenen, hervorragend ausgerüsteten Sonderschule unmöglich gemacht, nur weil Schulsprengel- und Landesgrenzen dazwischen liegen? Die Erörterung dieser Frage stand im Mittelpunkt des Volksanwaltschafts-Teils dieser Ausgabe von „Bürgeranwalt“. Volksanwalt Mag. Hilmar Kabas schilderte den Fall des Siebenjährigen, dessen elterliche Wohnung am Stadtrand von Wien nur fünf Autominuten von der nächstgelegenen geeigneten Sonderschule entfernt liegt. Das Problem dabei: Diese Sonderschule liegt nicht in Wien, sondern in Schwechat, NÖ., und verrechnet den Heimatgemeinden von Schülern, die außerhalb des betreffenden Sonderschulsprengels wohnen, jährlich rund € 14.000,- an Schulgeld, welches die Stadt Wien nicht bereit ist, aufzubringen.

Fazit: Der kleine Pascal, der an den Rollstuhl gefesselt ist, muss derzeit eine weiter entfernte Wiener Sonderschule besuchen, deren Therapie- und Unterrichtsmöglichkeiten bei weitem nicht mit jenen der Schwechater Schule vergleichbar sind. Seine Eltern sind verzweifelt und wären sogar bereit, das Schulgeld in Schwechat privat zu bezahlen, was jedoch bei öffentlichen Pflichtschulen aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist.

Volksanwalt Mag. Kabas mahnte deshalb eine menschliche Lösung für diesen untypischen Einzelfall ein. Das Kostenargument dürfe keine Rolle spielen, wenn es darum gehe, ein tragisches menschliches Schicksal zu lindern. Die Schulbehörden seien verpflichtet, gerade bei einem schwer kranken Kind flexibel auf die Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen und mit einer positiven Ermessensentscheidung die wünschenswerte Lösung des Schulbesuchs in Schwechat zu ermöglichen.

Rastenfeld: Schulerhaltungsbeiträge wurden zurückgezahlt

Das Schicksal einer Mutter, deren Tochter aus pädagogischen Gründen nicht die Hauptschule ihrer Heimatgemeinde Rastefeld, sondern die öffentliche Sonderschule in Zwettl besuchte, wofür von der Gemeinde im Laufe mehrerer Jahre - zu Unrecht - Schulerhaltungsbeiträge in einer Gesamthöhe von € 7.412,- eingefordert wurden, hatte Volksanwalt Mag. Kabas in der ORF-Sendung vom 10.3.2007 aufgezeigt. Nachdem die Beschwerdeführerin herausgefunden hatte, dass die (teilweise) Überwälzung der Schulgeldvorschreibung an sie unzulässig gewesen war, forderte sie die irrtümlich bezahlte Summe von der Gemeinde zurück. Diese lehnte eine Rückerstattung jedoch zunächst mit Hinweis darauf ab, dass die Beschwerdeführerin die Zahlungen freiwillig geleistet habe.

Diese Argumentation der Gemeinde konnte einer Überprüfung der Volksanwaltschaft nicht standhalten. In mehreren schulrechtlichen Bestimmungen ist eindeutig geregelt, dass der Besuch öffentlicher Pflichtschulen unentgeltlich ist und jede Vereinbarung, welche die Schulgeldfreiheit in Frage stellt, dem Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften widerspricht und nichtig ist. Nachdem das Kollegium der Volksanwaltschaft in dieser Sache am 26.1.2007 eine Missstandsfeststellung und Empfehlung ausgesprochen hatte, wurde nunmehr die aushaftende Summe von der Marktgemeinde Rastefeld samt Zinsen zurückgezahlt. Grund zur Freude für Volksanwalt Mag. Kabas, der darauf hinwies, dass sich die Volksanwaltschaft auch gleich gearteter Fälle - sollte es solche geben - annehmen wird.